Satzung des Fördervereins Gymnasium Bad Iburg e.V.

in der von der Mitgliederversammlung des Fördervereins am 01.06.2017 beschlossenen Fassung

§ 1 - Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen **Förderverein Gymnasium Bad Iburg e.V.**

Er ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Osnabrück eingetragen.

2. Sitz des Vereins ist 49186 Bad Iburg, Bielefelder Straße 15.

§ 2 - Zweck des Vereins

1. Der Zweck des Vereins ist die Förderung von Bildung und Erziehung im Gymnasium Bad Iburg.

2. Der Satzungszweck soll verwirklicht werden durch

   a) die Förderung von schulischen Veranstaltungen und Einrichtungen des Gymnasiums Bad Iburg;

   b) die Durchführung vereinsinterner und öffentlicher Veranstaltungen;

   c) die Kontaktpflege zu den Ehemaligen.

3. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

4. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 3 - Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden.

2. Die Mitgliedschaft wird durch Annahme des Vorstandes rechtswirksam.

3. Der Antrag auf Aufnahme ist schriftlich dem Vorstand des Vereins einzureichen.

§ 4 - Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss.

2. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Austrittserklärung an den Vorstand des Vereins jeweils am Ende des Jahres, in dem die Austrittserklärung dem Vorstand des Vereins zugeht, wobei eine Kündigungsfrist von zwei Monaten einzuhalten ist.

3. Der Vorstand entscheidet nach Anhörung des betroffenen Mitglieds über den Ausschluss eines Mitglieds aus wichtigem Grunde. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn ein Mitglied einen schweren Verstoß gegen den Zweck des Vereins begeht, dessen Ansehen schädigt oder trotz Aufforderung mit der Zahlung von mehr als einem Jahresbeitrag im Rückstand ist.

§ 5 - Mitgliedsbeiträge

1. Mit der Beitrittserklärung verpflichtet sich das Mitglied zur Förderung des Vereinszweckes und zur Zahlung eines jährlichen Mitgliedsbeitrages.

2. Die Höhe des jährlichen Beitrages wird durch die Mitgliederversammlung jeweils für das Folgejahr festgesetzt.

3. Der Jahresbeitrag ist bis spätestens 28. Februar des Beitragsjahres fällig.

4. Mitglieder, die bis zum Beginn der Mitgliederversammlung ihren Mitgliedsbeitrag nicht entrichtet haben, können ihre Mitgliedschaftsrechte bis zur Zahlung des Beitrages nicht ausüben. Über Ausnahmen entscheidet der Vorstand.

5. Der Verein kann durch Spenden oder durch von ihm durchgeführten Projekte und Veranstaltungen sonstige Erlöse erwirtschaften.

6. Den Vereinsertrag bilden die Mitgliedsbeiträge, Spenden und sonstigen Erlöse nach Abzug der Ausgaben.

7. Der Vereinsertrag ist ausschließlich für satzungsgemäße Zwecke zu verwenden. Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus dem Vereinsertrag.

8. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 6 - Ehrenvorsitzende, Ehrenmitglieder

1. Zu Ehrenvorsitzenden oder Ehrenmitgliedern kann die Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandes hervorragende Förderer der Vereinsziele ernennen.

2. Ehrenvorsitzende oder Ehrenmitglieder haben alle Rechte der Vereinsmitglieder ohne deren Beitragspflichten.

§ 7 - Organe des Vereins

1. Organe des Vereins sind

   a) die Mitgliederversammlung;

   b) der Vorstand.

2. Auf Beschluss der Mitgliederversammlung können weitere organisatorische Einrichtungen, insbesondere Ausschüsse mit besonderen Aufgaben, geschaffen werden.

3. Die Mitarbeit in Vereinsorganen ist ehrenamtlich.

§ 8 - Mitgliederversammlung

1. In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme.

2. Die Mitgliederversammlung beschließt über folgende Angelegenheiten:

   a) Entgegennahme des Rechenschaftsberichtes,

   b) Entlastung des Vorstandes,

   c) Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes und der Kassenprüfer,

   d) Festlegung der Beiträge,

   e) Änderung der Satzung,

   f) Auflösung des Vereins.

3. Außerdem ist es die Aufgabe der Mitgliederversammlung, Anregungen für die weitere Arbeit des Vereins zu geben.

§ 9 - Einberufung der Mitgliederversammlung

1. Eine ordentliche Mitgliederversammlung soll innerhalb der ersten sechs Monate des Geschäftsjahres stattfinden.

2. Die Einberufung zu allen Mitgliederversammlungen erfolgt durch den Vorstand unter Bekanntgabe der Tagesordnung mit einer Frist von 30 Tagen. Maßgebend für die Einhaltung der Einberufungsfrist ist der Tag der Absendung der Einladung.

3. Ergänzungen zur Tagesordnung müssen dem Vorstand spätestens 14 Tage vor der Mitgliederversammlung schriftlich vorliegen und werden vom Vorstand unverzüglich den Mitgliedern zugeschickt.

4. Auf schriftliches Verlangen von mindestens 10 % der Mitglieder ist vom Vorstand innerhalb von sechs Wochen eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen.

§ 10 - Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom Stellvertreter, geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung den Versammlungsleiter.

2. Abstimmungen erfolgen mündlich. Schriftliche Abstimmungen sind erforderlich, wenn dies von mindestens einem Teilnehmer beantragt wird.

3. Eine ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Teilnehmerzahl beschlussfähig.

4. Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse im Allgemeinen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen.

5. Beschlüsse über Änderungen der Satzung sowie über die Auflösung des Vereins bedürfen einer Drei-Viertel-Mehrheit der anwesenden Mitglieder auf der Mitgliederversammlung.

6. Beschlüsse können nur dann rechtskräftig gefasst werden, wenn diese als Tagesordnungspunkt angekündigt wurden.

7. Bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt; bei Wahlen muss die Wahl wiederholt werden. Besteht nach zweimaliger Wiederholung der Wahl noch immer Stimmengleichheit, entscheidet das von dem Versammlungsleiter zu ziehende Los.

8. Über Beschlüsse der Mittgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Schriftführer und dem Versammlungsleiter zu unterzeichnen ist.

9. Die Niederschrift muss auf Wunsch eines Vereinsmitgliedes diesem gegen einen frankierten Rückumschlag zugesandt werden.

§ 11 - Vorstand

1. Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus:

   a) dem 1. Vorsitzenden;

   b) dem 2. Vorsitzenden;

   c) dem Schriftführer;

   d) dem Kassierer.

2. Als Beisitzer gehören dem Vorstand kraft Amtes an:

   a) der/die jeweilige Schulleiter/in;

   b) der/die Vorsitzende des Schulelternrates.

3. Die Vorstandsmitglieder werden ehrenamtlich tätig.

4. Ein vom Schülerrat gewähltes Mitglied des Schülerrates kann zu den Vorstandssitzungen als Gast mit beratender Stimme eingeladen werden

§ 12 - Zuständigkeit und Pflichten des Vorstandes, Aufwandsentschädigungen, Vergütungen

1. Der Vorstand leitet den Verein und hat unter anderem folgende Aufgaben:

   a) Aufstellung des Haushaltsplanes, Erstellung des Geschäftsberichtes,

   b) Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung,

   c) Verwaltung des Vereinsvermögens,

   d) Vorbereitung der Mitgliederversammlungen.

2. Jeweils zwei Vorstandsmitglieder im Sinne des § 26 BGB vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich.

3. Einnahmen und Ausgaben müssen vom Kassierer und vom 1. oder 2. Vorsitzenden unterzeichnet werden.

4. Die Mitglieder des Vorstandes handeln ehrenamtlich, haben aber Anspruch auf Ersatz ihrer Auslagen und Aufwendungen. Vorstandsmitglieder, die geschäftsführend tätig oder über das gewöhnliche Maß hinaus mit umfangreichen Verwaltungsaufgaben betraut sind, haben je nach Tätigkeitsumfang und unter Berücksichtigung der haushaltstechnischen Möglichkeiten Anspruch auf Vergütung nach § 3 Nr. 26a EStG.

§ 13 - Wahl und Amtsdauer des Vorstandes

1. Die Mitglieder des Vorstandes gemäß § 26 BGB werden für die Dauer von drei Jahren von der Mitgliederversammlung gewählt. Sie bleiben bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt. Wiederwahl ist zulässig.

2. Die Mitgliederversammlung kann dem gewählten Vorstand das Vertrauen entziehen und ihn somit abwählen, wenn mindestens ¾ der anwesenden Mitglieder dem Antrag zustimmen. Eine Neuwahl des Vorstandes muss auf derselben Mitgliederversammlung erfolgen.

3. Wenn ein Vorstandsmitglied innerhalb der Amtszeit ausscheidet, ist eine Ersatzwahl auf der nächsten ordentlichen oder außerordentlichen Mitgliederversammlung vorzunehmen.

§ 14 - Sitzungen und Beschlüsse des Vorstandes

1. Der Vorstand tritt mindestens zwei Mal in jedem Geschäftsjahr – auf Einladung des Vorsitzenden – zusammen.

2. Auf Antrag von zwei Vorstandsmitgliedern ist eine Sitzung des Vorstandes einzuberufen. Die Ladungsfrist für Vorstandssitzungen beträgt 14 Tage.

3. Abstimmungen erfolgen mit einfacher Mehrheit. Im Falle einer Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung die seines Stellvertreters.

§ 15 - Kassenprüfer

1. Zwei Kassenprüfer werden von der Mitgliederversammlung gewählt; Wiederwahl ist zulässig. Sie dürfen nicht dem Vorstand angehören.

2. Die Kassenprüfer haben die Rechnungsführung des Vereins zu überwachen, die Kasse sowie die Bücher zu prüfen und in der Mitgliederversammlung über das Prüfungsergebnis zu berichten. Den Kassenprüfern ist jederzeit Einblick in die Kasse und die Rechnungsunterlagen, insbesondere die Bücher und Belege, zu gewähren.

§ 16 - Geschäftsjahr, Jahresabschluss, Rücklagen

1. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

2. Die Bücher sind im Rahmen der Einnahme-/Überschussrechnung unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung zu führen. Nach Schluss eines jeden Geschäftsjahres hat der Vorstand binnen fünf Monaten einen Jahresabschluss zu fertigen und festzustellen, der nach Prüfung durch die Kassenprüfer von der Mitgliederversammlung zu genehmigen ist.

3. Die vom Vorstand festgestellte und von ihm unterzeichnete Jahresabschluss ist der zuständigen Finanzbehörde auf Anforderung vorzulegen.

4. Der Vorstand ist ermächtigt, im steuerlich zulässigen Rahmen gemäß § 62 Abs. 1 Nr. 3 AO eine Freie Rücklage zu bilden.

5. Der Vorstand ist ermächtigt, gemäß § 62 Abs. 1 Nr. 1 AO eine Zweckgebundene Rücklage zu bilden, wenn der Vereinsertrag eines Jahres mangels ausreichender Mittel einen bestimmten Verwendungszweck nicht erfüllen kann.

§ 17 - Satzungsänderungen

1. Die Satzung des Vereins kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung nach Anhörung und bescheinigter Unbedenklichkeit durch die Finanzbehörde geändert werden. Eine Änderung des Vereinszweckes ist nur zulässig, wenn eine Erfüllung unmöglich geworden ist oder steuerlich nicht mehr als gemeinnützig anerkannt wird. Der Verein soll auch unter einem geänderten Zweck im Sinne des Steuerrechts dem gemeinen Wohl, im Speziellen der Bildung und Ausbildung junger Menschen dienen.

2. Beschlüsse über Satzungsänderungen sind gemäß § 10 zu fassen. Die geänderte Satzung ist beim Vereinsregister und bei der Finanzbehörde einzureichen.

§ 18 - Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur von einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung mit einer Drei-Viertel-Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.

2. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an das Gymnasium Bad Iburg, ersatzweise an den Schulträger. Es ist unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Rahmen des Bildungsauftrages der Schule oder des Schulträgers zu verwenden.

Bad Iburg, den 01. Juni 2017

Der Vorstand

Norbert Hagemeier, 1.Vors.	Jens Bartig, 2.Vors.	Marion Wiegel, Kassenwartin	Stephan Peters,Schriftführer